

## Öffentliche Sitzungsvorlage

Federführendes Amt/Team: <b>Soziales und Wohnen</b>	Vorlagen Nr.: <b>4709/2025</b>	Datum: 06.03.2025
--	-----------------------------------	----------------------

### Ablehnung der Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete

<b>Sozialausschuss</b> Berichterstattung: Frau Blume	<b>25.03.2025</b>	Top:
<b>Rat der Stadt Warendorf</b> Berichterstattung: Herr Hornung	<b>10.04.2025</b>	Top:

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	Betrag (EUR)	
<input type="checkbox"/> (Ergänzende) textliche Begründung im Vorlagentext		
<b>1)</b> Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	<b>2)</b> Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Stadt Warendorf: EUR	Belastung Stadt Warendorf: EUR	
<b>Stufe 1: Klima-Check Stufe 2 ist erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Stufe 2 entfällt)
<b>Stufe 2: Klima-Check Stufe 2 ist erfolgt?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> erfolgt später/ist schon erfolgt
<b>Textliche Begründung liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja, im Vorlagentext	<input type="checkbox"/> als gesonderte Anlage(n)

### Beschlussempfehlung/Beschluss:

Die Bezahlkarte für geflüchtete Menschen wird in der Stadt Warendorf nicht eingeführt. Stattdessen macht die Stadt Gebrauch von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW.

### Erläuterungen:

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Menschen geschaffen:

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2024 geändert wurde, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI NRW) die Verordnung zur flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte erlassen (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW). Nach dieser Verordnung erhalten die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen monatlichen Barbetrag von je 50,00 Euro (den sie mittels ihrer Bezahlkarte abheben können); die weiteren finanziellen Leistungen, an deren Höhe als solche sich nichts ändert, werden unbar über die guthabenbasierte Bezahlkarte erbracht. Ausnahmeregelungen gibt es bei Härtefällen und bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten einschließlich den Leistungsberechtigten, die sich in einer Ausbildung befinden.

Die Bezahlkarte ist vorgesehen für Geflüchtete, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden sowie Personen, die sich geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig in Deutschland aufhalten (= Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG). Personen, deren Asylanträge anerkannt wurden und Staatsangehörige aus der Ukraine, die nach Beginn des russischen Angriffskriegs nach Deutschland eingereist sind und bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, erhalten im Bedarfsfall Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung) und sind damit von der Bezahlkarte nicht betroffen.

Ursprünglich sollte die Bezahlkarte möglichst flächendeckend im gesamten Bundesgebiet eingeführt werden; mit der Bezahlkartenverordnung NRW wurde dann allerdings eine sogenannte „Opt-Out-Regelung“ geschaffen, die besagt, dass jede Kommune abweichend von dieser Regelung beschließen kann, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht wird.

Ziele, die mit der Einführung einer Bezahlkarte verfolgt wurden, waren insbesondere, eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen sowie etwaigen Mittelabfluss von den Leistungsberechtigten ins Ausland entgegenzuwirken und Geldzahlungen an Schleuser zu vermeiden.

Mittlerweile haben landesweit Infoveranstaltungen des MKJFGFI NRW für die kommunalen Leistungsbehörden stattgefunden und es wurde eine FAQ-Liste erstellt. Aus diesen Informationen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits herauslesen, dass eine Verwaltungsvereinfachung für die kommunalen Leistungsbehörden nicht zu erwarten ist, wenn die Bezahlkarte eingeführt würde:

Dadurch, dass die Leistungsbehörden bei Zahlungsverpflichtungen des Leistungsempfängers, die eine Überweisung erfordern, jeweils individuell eine Freigabe für die Bankverbindung des Schuldners auf der Bezahlkarte tätigen müssen, entsteht vielmehr ein zusätzlicher Aufwand. Gleiches gilt, wenn der vorgesehene Barbetrag aufgrund nachvollziehbarer relevanter Umstände (Härtefall) erhöht werden soll und Ermessensentscheidungen zu treffen und zu begründen sind. Weiterer Aufwand entsteht dadurch, dass die Kommunen in Vorleistung bezüglich der Leistungen des Bezahlkartendienstleisters gehen müssen und ein Erstattungsverfahren mit dem Land durchzuführen ist.

Unabhängig von den hier aufgeführten kontinuierlich durchzuführenden Prüfungen / Freischaltungen besteht natürlich auch das Erfordernis, in der Anfangsphase bei Einführung der

Bezahlkarte die entsprechende Umstellung der bereits vorhandenen Fälle durchzuführen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. ein Mittelabfluss ins Ausland durch die Leistungsberechtigten erfolgt, kann hier auf örtlicher Ebene lediglich vermutet werden: Bisher konnte dies in einigen wenigen Einzelfällen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt 50 festgestellt werden.

Das aktuelle Verwaltungsverfahren bezüglich der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG stellt sich in Warendorf folgendermaßen dar:

Leistungsberechtigte erhalten unmittelbar nach ihrer Zuweisung / Ankunft in Warendorf Bargeld, und zwar so lange, wie sie noch kein eigenes Girokonto haben. Sobald ein eigenes Konto bei einer Bank eröffnet ist, erfolgt die Überweisung auf dieses Konto. Die meisten Asylbewerber richten innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zuweisung ein eigenes Konto ein; danach entfällt die Barauszahlung und kommt nur noch in einigen wenigen speziellen Fällen zum Tragen.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass in Warendorf ein funktionierendes System der Leistungsgewährung etabliert ist und die Einführung einer Bezahlkarte mit erheblichem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden ist, so dass deren Einführung schon aus diesem Grund wenig Sinn macht.

Auch wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Vertreter\*innen von Flüchtlingsorganisationen und -vereinen in einer Eingabe vom 20.06.2024 (vgl. Anlage) kritisieren, dass durch die Einführung der Bezahlkarte die Teilhabe und Integration von Geflüchteten erschwert wird und eine Stigmatisierung / Diskriminierung zu erwarten ist. Denn die Bezahlkarte bringt in jedem Fall Einschränkungen mit sich; z. B. was die Auswahl der Geschäfte anbelangt, in denen eingekauft werden kann (da nicht alle Geschäfte diese Karte akzeptieren) oder der grundsätzlich festgelegte Barbetrag, der ggf. häufiger als zunächst angenommen nicht ausreicht (da kleinere Nahrungsmittel- und Einzelhandelsgeschäfte oder auch Gebrauchtwarenhändler auf Trödelmärkten und Eltern-Kind-Märkten / kleinanzeigen.de häufig nur Bargeld annehmen). Insbesondere diese Einschränkung beim Einkauf von gebrauchten Waren schränkt die Möglichkeiten zu einer sparsamen Lebensführung ein.

Die Verwaltung empfiehlt insofern, die Bezahlkarte in Warendorf nicht einzuführen und von der „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen.

#### **Anlagen:**

- Eingabe von sozialen Einrichtungen im Kreis Warendorf – Aussprache gegen die Einführung der Bezahlkarte
- Bezahlkartenverordnung NRW